

würden, nicht in diesem Kapitel, sondern in dem Kapitel von der Verletzung der persönlichen Freiheit nach der Drohung einzuschalten, ingleichen Artikel 114 d. hinter Artikel 159., welcher die Nöthigung betrifft, einzuschalten. Es dürfte vielleicht gerathener sein, die spezielle Berathung dieser Artikel bis zu jenen Artikel vorzubehalten, ich mußte aber dies hier erwähnen, um den Antrag, soweit es für jetzt nöthig ist, übersehen zu können. Der Antrag von Secretair Harz geht dahin:

„Den Art. 110. wünsche ich für den Fall, daß mein zu Art. 114. gemachter Vorschlag angenommen würde, so gefaßt zu sehen: „Wenn mehrere Personen sich zusammenrottiren, um der Obrigkeit Widerstand zu leisten, sie zur Unterlassung oder Unternehmung einer amtlichen Handlung zu nöthigen, oder eine bereits getroffene Verfügung zu vereiteln, oder um wegen einer Amtshandlung Rache an der Obrigkeit oder ihren Dienern zu nehmen, so sind ic.“ Vielleicht könnte der Beschluß über Art. 110. bis nach dem über den von der Deputation hinsichtlich der vorgeschlagenen Zusatzartikel zu Art. 114. gemachten Antrag ausgesetzt werden.“

Secr. Harz: Ich bin noch nicht ganz klar, wohin Ihr Antrag geht; sollen nach Ihrem Antrage die Artikel 114 b und c aufgenommen werden?

Referent Prinz Johann: Art. 114 b und c, insofern sie die einfachen Fälle betreffen, Art. 114 e. in seiner ganzen Ausdehnung. Ich würde mir erlauben mit einigen Worten den Fall näher zu entwickeln. §. 110. begreift unter den Fall des Aufruhrs auch den Fall, wo der Widerstand gegen die Obrigkeit nicht direkt in der Absicht der zusammenrottirten Menge gelegen ist. Dies drückt der Artikel damit aus: „Rache an amtlichen oder Privatpersonen mit Widerstand gegen die Civil- oder Militairbehörden zu zerstören.“ Nach der gegebenen Erläuterung soll in diesem Fall genügen, wenn das Verhältniß so war, daß aus ihm ein zu besorgender Widerstand gegen die öffentlichen Behörden gefolgert werden kann. Ich bin nun von der Ansicht ausgegangen, daß man sich noch mehrere Fälle denken kann, wo unter solchen Verhältnissen Gewaltthätigkeit, *crimen vis*, verübt werden kann, und daß da ganz das einschläge, was von den in dem Artikel aufgenommenen speziellen Fällen gilt. Die Deputation der II. Kammer will jedoch diese Fälle ganz ausgeschieden haben aus dem Artikel, sie will Nichts aufgenommen haben, als die Fälle, wo der Widerstand unmittelbar gegen die Obrigkeit gerichtet ist, also nur gegen die amtliche Person im Amte. Dagegen will sie das *crimen vis* im 2. bis 3. Artikel abgehandelt haben; es soll da bestraft werden das widerrechtliche Eindringen in fremde Wohnungen, unter dem Namen Hausfriedensbruch, ferner das Eindringen einer Menge in das fremde Haus unter dem Namen Landfriedensbruch, und endlich soll unter d der Umstand angesehen werden, wenn das Eindringen in öffentliche Gebäude, Residenzschlösser und dergleichen geschieht, gewissermaßen der alte Begriff von Burgfriedensbruch. Ferner soll hier unterschieden werden, ob Widerstand gegen die Obrigkeit geleistet worden ist oder nicht, und darnach soll die Strafe steigen. Was diese Schärfung betrifft, so wollte mir dünken,

als ob es nicht nöthig wäre, diesen Fall dabei zu erwähnen. Ist Gewalt verübt worden, so bringt das das Verbrechen mit sich, daß die Strafe höher ist, als wenn nur einfacher Haus- oder Landfriedensbruch vorliegt. Ist aber Widerstand gegen die Obrigkeit geleistet worden, so sehe ich keinen Grund ein, warum man dieses Verbrechen nicht subsumiren könne unter den Aufruhr. Ich glaube, in allen Fällen, wo der Haus- oder Landfriedensbruch die Eigenschaft des Aufruhrs annimmt, ist die Bestimmung besser im Artikel 110. aufzunehmen, und aus dieser Ansicht ist mein Antrag hervorgegangen. Ich würde also vorschlagen, daß die Kammer sich bloß über Art. 110. faßte und sich vorbehielte, auf die Bestimmung über den Haus- und Landfriedensbruch später einzugehen.

Secr. Harz: Es scheint mir nur die Fassung des Art. 110. wesentlich davon abzuhängen, ob und wie weit die Art. über den Haus- und Landfriedensbruch aufgenommen werden oder nicht. Würden sie gar nicht aufgenommen oder nicht so, wie sie vorgeschlagen wurden, so müßte allerdings Manches im Art. 110. stehen bleiben, was außerdem in Wegfall zu bringen wäre. Könnte nicht Art. 110. ausgesetzt und zuerst Art. 114. b. c. d. e. vorgenommen werden?

Referent Prinz Johann: Die Deputation war mit meiner Ansicht einverstanden, wir wollten uns aber die Fassung vorbehalten. Ich wüßte auch nicht, wo wir wieder anfangen sollten, wir müßten auch Art. 111. aussetzen.

Bürgermeister Behner: Ohne eine klar vorliegende Fassung, ohne ein deutliches Bild von der Sache zu haben, ist es schwer, einen Beschluß zu fassen. Ich glaube, man könnte daher Art. 110. und 111. ausgesetzt sein lassen und zu Art. 112. übergehen und abwarten, so lange, bis von Seiten der Deputation über die ganzen Artikel, wie sie nach einander folgen sollen, wo sie hinkommen, und wie sie gestellt werden sollen, der Kammer eine Anleitung oder eine Vorlage gegeben wird.

Referent Prinz Johann: Das scheint mir sehr leicht zu sein, diesen Wunsch zu befriedigen; die Fassung kann bis morgen erfolgen.

Königl. Commissair D. Groß: Es scheint doch ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Verbrechen des Aufruhrs und dem des Hausfriedensbruches vorzuwalten. Also sollte es mir kaum nothwendig scheinen, die Berathung über den vorliegenden Art. auszusetzen, bis über die Art. 114. b. c. d. u. e. entschieden wird, wo neue Bestimmungen nur über diese Vergehungen aufgenommen sind. Die Handlungen, welche im Art. 110. bezeichnet sind, scheinen ganz andere zu sein, als die durch die vorgeschlagenen Bestimmungen getroffenen, und ich sollte glauben, man könnte den Art. 110. schon jetzt in Berathung ziehen.

Secr. Harz: Es handelt sich darum, ob die Worte: „oder Gebäude oder andere Anlagen zu zerstören“ hier stehen bleiben sollen oder nicht. Geschieht eine solche Zerstörung mit Widerstand gegen die Obrigkeit, so fällt das Verbrechen unter den